

# Amtsblatt

Elektronisches Verkündungsblatt für  
den Landkreis Hameln-Pyrmont

-----  
Bereitgestellt am 19.11.2021

Nr. 03/2021

## Inhaltsverzeichnis:

## Seite

### **A: Bekanntmachungen des Landkreises Hameln-Pyrmont**

1. Bekanntmachung des Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 5 UVPG für die Neutrassierung des Heßlinger Baches als Gewässer II. Ordnung im Rahmen einer Gewässerausbaumaßnahme	<b>2</b>
2. Sitzung des Schulausschusses am 30.11.2021	<b>3</b>
3. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 01.12.2021	<b>4</b>
4. Sitzung des Bauausschusses am 02.12.2021	<b>5</b>
5. Allgemeinverfügung des Landkreises Hameln-Pyrmont zur Einführung von Beschränkungen des Zutritts und der Entgegennahme von Leistungen (2G) gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 der Nds. Verordnung über infektiöspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten	<b>6 - 15</b>

### **B: Bekanntmachungen anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

1. Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes „Hamelspringe-Bakede-Egestorf-Böbber“ vom 14.11.2021 gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes	<b>16 - 28</b>
--	----------------

\*\*\*\*

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 5 UVPG für**

### **die Neutrassierung des Heßlinger Baches als Gewässer II. Ordnung im Rahmen einer Gewässerausbaumaßnahme**

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont, Süntelstraße 9, 31785 Hameln hat am 28.09.2021 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Neutrassierung des Heßlinger Baches als Gewässer II. Ordnung in der Gemarkung Friedrichsburg als Gewässerausbaumaßnahme gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 51, S. 2585 ff.) in Verbindung mit § 53 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) beantragt.

Bei der Gewässerausbaumaßnahme handelt es sich um ein Vorhaben gemäß Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I. S 94 ff.) in der z.Z. geltenden Fassung und ist in Spalte 2 mit einem „S“ versehen.

Damit ist gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG in Verbindung mit der genannten Anlage 1 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles für das Vorhaben erforderlich.

Die Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für den Gewässerausbau des Heßlinger Baches hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Landkreis Hameln-Pyrmont  
Der Landrat  
Umweltamt  
Az.: 52.12-229/7-05/21-8

Hameln, den 11.11.2021

Im Auftrag

Podzelny

\*\*\*\*

# Öffentliche Bekanntmachung

## Sitzung des Schulausschusses

---

Sitzung: Dienstag, 30.11.2021, 15:00 Uhr

Raum, Ort: Handelslehranstalt - Forum, Mühlenstraße 16, 31785 Hameln

---

### Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Einwohnerfragestunde
3. Themenüberblick Schulausschuss
  - a. Aktuelles zu den Schulen in Trägerschaft des Landkreises Hameln-Pyrmont
  - b. Sachstand Digitalpakt
4. Corona - Aktuelle Lage an Schulen
5. Aufhebung der Albert-Schweitzer-Schule zum Schuljahresende 2021/2022
6. Mitteilungen der Verwaltung
7. Anfragen der Abgeordneten

### **Wichtiger Hinweis:**

Wir bitten zu beachten, dass für den Zutritt zum Schulgelände die 3G-Regel gilt. Nicht Geimpfte oder Genese müssen beim Betreten des Sitzungsgebäudes einen aktuellen, negativen Test vorzeigen. Alternativ können Sie vor Ort ab 14:30 Uhr einen Selbsttest durchführen. Der Zutritt zum Sitzungsraum ist nur über den Eingang B (Parkplatz der HLA) möglich.

Alle Besuchenden haben im Gebäude eine medizinische Maske entsprechend der aktuellen Corona-Verordnung zu tragen. Desinfektionsmittel steht am Eingang zur Verfügung. Bitte melden Sie sich als Zuhörer/in unter [s.eikermann@hameln-pyrmont.de](mailto:s.eikermann@hameln-pyrmont.de) oder 05151/903 3707 möglichst bis zum 29.11.2021 zur Sitzung an.

Hameln, den 19.11.2021

\*\*\*\*

# Öffentliche Bekanntmachung

## Sitzung des Jugendhilfeausschusses

---

Sitzung: Mittwoch, 01.12.2021, 15:00 Uhr

Raum, Ort: Handelslehranstalt - Forum, Mühlenstraße 16, 31785 Hameln

---

### Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Einwohnerfragestunde
3. Neufassung der Satzung des Landkreises Hameln-Pyrmont über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege
4. Mitteilungen der Verwaltung
5. Anfragen der Abgeordneten

### **Wichtiger Hinweis:**

Wir bitten zu beachten, dass für den Zutritt zum Schulgelände die 3G-Regel gilt. Nicht Geimpfte oder Genese müssen beim Betreten des Sitzungsgebäudes einen aktuellen, negativen Test vorzeigen. Alternativ können Sie vor Ort ab 14:30 Uhr einen Selbsttest durchführen. Der Zutritt zum Sitzungsraum ist nur über den Eingang B (Parkplatz der HLA) möglich.

Alle Besuchenden haben im Gebäude eine medizinische Maske entsprechend der aktuellen Corona-Verordnung zu tragen. Desinfektionsmittel steht am Eingang zur Verfügung. Bitte melden Sie sich als Zuhörer/in unter [c.reich@hameln-pyrmont.de](mailto:c.reich@hameln-pyrmont.de) oder 05151/903 3636 möglichst bis zum 29.11.2021 zur Sitzung an.

Hameln, den 19.11.2021

\*\*\*\*\*

# Öffentliche Bekanntmachung

## Sitzung des Bauausschusses

---

Sitzung: Donnerstag, 02.12.2021, 15:00 Uhr

Raum, Ort: Kreishaus - Großer Sitzungssaal (1H10), Süntelstraße 9, 31785 Hameln

---

### Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Einwohnerfragestunde
3. Vorstellung des Facility Managements des Landkreises Hameln-Pyrmont
4. Errichtung einer Photovoltaik-Anlage an der Schule am Kanstein in Salzhemmendorf
5. Information über laufende Projekte und Baumaßnahmen
6. Vorstellung der Energieberichte 2018 – 2020 durch die Klimaschutzagentur  
Weserbergland

Im Anschluss an die öffentliche findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Alle Besuchende haben im Gebäude einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Hameln, den 19.11.2021

\*\*\*\*

## Allgemeinverfügung

des Landkreises Hameln-Pyrmont zur

### **Einführung von Beschränkungen des Zutritts und der Entgegennahme von Leistungen („2 G“)** als infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten

Der Landkreis Hameln-Pyrmont erlässt gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Nds. Corona-VO) vom 24. August 2021 (Nds. GVBl. S. 583), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. November 2021, <https://www.niedersachsen.de/verkuendung>) i.V.m. §§ 32 Satz 1; 28 Abs. 1 Satz 1 und 2; 28 a Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 8 G des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) sowie § 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. September 2009 (Nds. GVBl. S. 361) i.V.m. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021; § 3 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 G des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700) sowie §§ 2 Abs. 1 Nr. 2; 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 178), zuletzt geändert durch Art. 1 und 19 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), folgende Allgemeinverfügung:

1. Ab dem **21. November 2021** ist der **Zutritt zu den geschlossenen Räumen und die dortige Entgegennahme von Leistungen** für die nachfolgend aufgezählten Einrichtungen und Betriebe auf Personen beschränkt, die über einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gem. § 2 Nr. 5 SchAusnahmV („2G“) verfügen:
  - a. **Gastronomiebetriebe** (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nds. Corona-VO) einschließlich **Diskotheken, Clubs, Shisha-Bars** oder ähnliche Einrichtungen (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nds. Corona-VO); § 9 Absatz 5 und 6 Nds. Corona-VO gelten entsprechend
  - b. **Sportanlagen, Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und ähnliche Einrichtungen wie Spaßbäder, Thermen, Saunen** sowie der jeweiligen Duschen und Umkleiden; dies gilt nicht im Rahmen des Spitzen- und Profisports, Trainings von Rettungsschwimmern, Schulsports sowie für begleitende Aufsichtspersonen im Rahmen des Erstschwimmunterrichts von Kindern
  - c. **Museen, Theater, Kinos und ähnliche Kultureinrichtungen** (mit Ausnahme von Bibliotheken), **Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen**
  - d. **Zoos, botanische Gärten und Freizeitparks**, wobei sanitäre Anlagen ausgenommen sind
2. Ab dem **21. November 2021** ist die **Teilnahme an Sitzungen, Zusammenkünften oder Veranstaltungen** in geschlossenen Räumen **mit mehr als 25 gleichzeitig anwesenden**

**Personen**, auf Personen beschränkt, die über einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gem. § 2 Nr. 5 SchAusnahmV verfügen.

**Dies gilt nicht für**

- a. Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind
  - b. für religiöse Veranstaltungen
  - c. im Zusammenhang mit der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder im Zusammenhang mit einer Tätigkeit zur Gefahrenabwehr, einschließlich der entsprechenden Fortbildung, es sei denn, dass die Tätigkeit in den in § 8 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 bis 4 Nds. Corona- VO und § 9 Nds. Corona-VO genannten Betrieben und Einrichtungen oder in geschlossenen Räumen der in § 8 Abs. 2 genannten Betriebe und Einrichtungen erfolgt oder eine Dienstleistung bei einer Veranstaltung nach § 8 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 darstellt
  - d. im Bereich der beruflichen Aus-, Fort- oder Weiterbildung
  - e. bei Veranstaltungen und Sitzungen des Niedersächsischen Landtags, seiner Gremien und Fraktionen, wobei das Hausrecht und die Ordnungsgewalt der Präsidentin oder des Präsidenten des Niedersächsischen Landtages unberührt bleiben
  - f. bei Veranstaltungen und Sitzungen von kommunalen Vertretungen, deren Gremien und Fraktionen
  - g. für Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes
- 3.** Ab dem **21. November 2021** dürfen auf einem **Herbst- oder Weihnachtsmarkt** im Sinne von § 11b Nds. Corona-VO Bewirtschaftungen und Leistungen von Fahrgeschäften nur gegenüber Personen erbracht und von Personen entgegengenommen werden, die über einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV verfügen („**2G**“). Diese Beschränkung ist durch geeignete Maßnahmen im Sinne von § 11 b Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 Nds. Corona-VO durch die Veranstalterin oder den Veranstalter zu kontrollieren.
- 4.** Die Regelungen nach den Ziffern 1 bis 3 **gelten nicht**
- a. für **Kinder und Jugendliche** bis zu einem Alter von 18 Jahren und
  - b. für **Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien**, die sich nicht impfen lassen dürfen. Diese Personengruppen dürfen die Räume betreten, Leistungen entgegennehmen sowie an Veranstaltungen teilnehmen, soweit sie den Nachweis eines negativen Tests nach § 7 Nds. Corona-VO führen.
- 5.** Eine Person, die den Zugang oder die Nutzung einer in den Ziffern 1 bis 3 genannten Einrichtung, Betrieb oder Veranstaltung oder die Inanspruchnahme einer dort genannten Leistung beabsichtigt, hat bei Betreten den geforderten **Nachweis nach § 2 Nr. 3 oder Nr. 5 SchAusnahmV vorzulegen**. Die Veranstalterin, der Veranstalter oder die Betreiberin oder der Betreiber der Einrichtung, des Betriebs oder der Veranstaltung hat den Nachweis aktiv einzufordern. **Wird ein solcher Nachweis nicht vorgelegt, so hat die Veranstalterin, der Veranstalter, die Betreiberin oder der Betreiber der Person den Zutritt zu verweigern.**
- 6.** **Dienstleistende Personen**, die keinen Impfnachweis gem. § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder Genesenennachweis nach § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorlegen, dürfen nur dann in den

unter Ziffer 1 bis 3 genannten Einrichtungen, Betrieben und Veranstaltungen tätig sein, wenn sie **täglich** den Nachweis eines negativen PoC-Antigen-Tests nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 führen; sie müssen während der Erbringung der Dienstleistung eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen, wenn sie nach Art ihrer Tätigkeit den Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen regelmäßig unterschreiten.

7. Soweit nur Personen anwesend sind, die über einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gem. § 2 Nr. 5 SchAusnahmV verfügen, müssen diese **keine Mund-Nasen-Bedeckung** im Sinne von § 4 Nds. Corona-VO zu tragen und **keinen Abstand** im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 Nds. Corona-VO untereinander einzuhalten.
8. Diese Allgemeinverfügung gilt bis einschließlich 14. Januar 2022.
9. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

### **Begründung:**

Der Landkreis Hameln-Pyrmont ist nach §§ 2 Abs. 1 Nr. 2; 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NGöGD in Verbindung mit § 3 Abs. 1 NKomVG zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

Derzeit werden wegen der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie der dadurch ausgelösten COVID 19-Erkrankung deutschlandweit und im Gebiet des Landkreises Hameln-Pyrmont wieder zahlreiche Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider im Sinne von § 2 Nr. 4 ff. IfSG festgestellt. COVID-19 ist eine übertragbare Krankheit im Sinne von § 2 Nr. 3 IfSG. Die Erkrankung manifestiert sich als Infektion der Atemwege, aber auch anderer Organsysteme mit den Symptomen Husten, Fieber, Schnupfen sowie Geruchs- und Geschmacksverlust. Die Übertragung erfolgt im Wege der Tröpfcheninfektion. Möglich ist außerdem eine Übertragung durch Aerosole sowie kontaminierte Oberflächen.

Das Robert Koch-Institut (RKI) beschreibt die aktuelle Lage in seinem Wochenbericht als **sehr besorgniserregend**. Es sei zu befürchten, dass es zu weiteren Zunahme schwerer Erkrankungen und Todesfällen kommen wird und die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten überschritten werden (Quelle: RKI, Wochenbericht vom 18.11.2021). Bei einem überwiegenden Anteil der Fälle ist die Infektionsquelle weiterhin unbekannt.

Das RKI schätzt die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt wieder als sehr hoch ein. Auch für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung als moderat, aber aufgrund der steigenden Infektionszahlen ansteigend eingeschätzt (Quelle: RKI, Wochenbericht vom 18.11.2021). Hierbei handelt es sich im Vergleich zur vorherigen Risikobewertung zu COVID-19 des RKI um eine deutliche Verschärfung. Diese Einschätzung kann sich kurzfristig durch neue Erkenntnisse

ändern. Die aktuelle Version der Risikobewertung ist unter <https://www.rki.de/covid-19-risikobewertung> zu finden.

Die Impfquote im Landkreis Hameln-Pyrmont reicht bisher nicht aus, um die Verbreitung der Infektionen mit SARS-CoV-2 einzudämmen und das Infektionsgeschehen zum Stillstand zu bringen.

Vor dem Hintergrund der Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen weitere Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in Niedersachsen sicherzustellen. Die notwendigen Maßnahmen sind an den Verlauf der Pandemie anzupassen.

Die aktuellen Fallzahlen sind deutlich höher als im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Bereits am 4. November 2021 hat die Zahl der täglich gemeldeten Neuinfektionen in Deutschland mit 33.949 Neuinfektionen den Höchststand der zweiten Infektionswelle vom 18. Dezember vergangenen Jahres übertroffen. **Aktuell (19.11.2021, 10:00 Uhr) liegt die bundesweite 7-Tage-Inzidenz bei den Corona-Neuinfektionen mit 340,7 auf dem höchsten, je vom RKI angegebenen Tageswert seit Beginn der Pandemie.** Seit zwölf Tagen wurde täglich jeweils ein Inzidenz-Höchstwert gemessen. Binnen eines Tages haben die Gesundheitsämter in Deutschland **52.970 Corona-Neuinfektionen** gemeldet. Der bundesweite Sieben-Tage-R-Wert (sog. Reproduktionsrate) liegt bei 1,10 (Stand: 19.11.2021, 10:00 Uhr). Der Reproduktionswert R gibt an, wie viele Menschen ein Infizierter im Schnitt ansteckt. Liegt der Wert über 1, ist die Pandemie auf dem Vormarsch.

Auch die Lage in Niedersachsen verschlechtert sich zusehends: Die 7-Tage-Inzidenz beträgt im Landesdurchschnitt 154,1 Fälle je 100.000 Einwohner (Stand: 19.11.2021, 10:00 Uhr). Am Vortag lag die landesweite 7-Tage-Inzidenz noch bei 147,9. Die Zahl der Menschen, die in Niedersachsen im Zusammenhang mit dem Virus gestorben sind, liegt am 19.11.2021 bei 6.225.

Mit Beginn des Monats November 2021 hat in Niedersachsen der Indikator „Intensivbetten“ (landesweiter prozentualer Anteil der mit an COVID-19 Erkrankten belegten Intensivbetten gemessen an der Intensivbettenkapazität) den Schwellenwert von 5 Prozent zur Warnstufe 1 überschritten. Seit dem 03.11.2021 liegt der Wert fortwährend über dem Schwellenwert von 5 Prozent. Mit heutigem Tag (Stand 19.11.2021, 10:00 Uhr) liegt der Wert bereits bei **6,9 %** (Vortag: 6,6). Ein kurzfristiger Rückgang der Zahl der COVID-19-Erkrankten auf den Intensivstationen des Landes ist nicht zu erwarten. Im Gegenteil ist bei insgesamt steigenden Infektionszahlen auch mit steigenden Krankenhauseinweisungen und mit einem höheren Anteil schwer erkrankter Personen auf der Intensivstation zu rechnen. Der derzeit durch § 28 a Abs. 3 IfSG vorgeschriebene Leitindikator „Hospitalisierung“, welcher sich nach der landesweiten Zahl der Hospitalisierungsfälle mit COVID-19-Erkrankung je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner in den letzten sieben Tagen (7-Tage- Hospitalisierungs-Inzidenz) bestimmt, beträgt aktuell **4,8** (Stand: 19.11.2021, 10:00 Uhr). Hier lässt sich bei mittelfristiger Betrachtung eine steigende Tendenz in Richtung des Schwellenwertes von 6 zur Warnstufe 1 erkennen (vgl.

[https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle\\_lage\\_in\\_niedersachsen/niedersachsen-und-corona-aktuelle-leitindikatoren-203487.html](https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/niedersachsen-und-corona-aktuelle-leitindikatoren-203487.html), Stand: 19.11.2021, 10:00 Uhr).

Die dargestellte Entwicklung des Leitindikators sowie der weiteren Indikatoren zeigt deutlich, dass sich Deutschland, das Land Niedersachsen und damit auch der Landkreis Hameln-Pyrmont mitten in der vom RKI prognostizierten **vierten Welle der COVID-19-Pandemie** befinden. Weitere Todesfälle, als auch schwerwiegende Erkrankungen, stehen zu befürchten. Es droht damit die Überlastung des Gesundheitssystems, hier insbesondere die Überschreitung der zur Verfügung stehenden intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten. Es müssen zudem rasch allgemeine, nichtpharmakologische Maßnahmen (AHA+L) zu einer deutlichen Reduktion der Übertragungen führen. Auch § 28a Absatz 3 Satz 1 IfSG gibt vor, dass die Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nach § 28 Abs. 1 in Verbindung mit u.a. § 28 a Abs. 1 IfSG insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten sind.

Begründung zu den **Ziffern 1-3** (sog. „2G-Regelung“):

Die zu den Ziffer 1-3 getroffenen Anordnungen beruhen auf §§ 28, 28 a IfSG sowie § 21 Abs. 1 Satz 1 Nds. Corona-VO. Demnach kann die örtlich zuständige Behörde weitergehende Anordnungen treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes erforderlich ist.

Im Gebiet des Landkreises Hameln-Pyrmont liegt die aktuelle 7-Tage-Inzidenz **bei 142,7 (Stand: 19.11.2021, 10:00 Uhr)**. Seit dem 17.11.2021 liegt die 7-Tage-Inzidenz bereits über dem Wert von 100, welcher nach der Nds. Corona-Verordnung grundsätzlich der „Warnstufe 2“ entspricht. Noch am Vortag befand sich die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Hameln-Pyrmont bei 134,6 (18.11.2021, 10:00 Uhr). Die Anzahl der Neuinfektionen im Landkreis Hameln-Pyrmont steigen erkennbar stetig und rasch an. Noch am 02.11.2021 befand sich die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Hameln-Pyrmont unter 50. Nach fachlicher Einschätzung des Gesundheitsamtes des Landkreises Hameln-Pyrmont ist die Überschreitung perspektivisch auch von Dauer. Ein Absinken der Anzahl der Neuinfektionen ist aufgrund der vorherrschenden Infektionsdynamik nicht zu erwarten.

In dem Zeitraum seit dem 01.11.2021 stellen sich die Inzidenzzahlen wie folgt dar: 48,5; 47,8; 61,2; 65,3; 76,7; 77,4; 86,1; 87,5; 66,6; 76,7; 70,0; 71,3; 78,1; 86,1; **102,3; 97,6; 116,4; 134,6; 142,7** (19.11.2021);

Im Landkreis Hameln-Pyrmont kann kein konkreter Infektionsherd ausgemacht werden. Es handelt sich um ein diffuses Infektionsgeschehen, dessen Quelle nicht benannt werden kann. Das Infektionsgeschehen ist auch nicht räumlich eingrenzbar (Quelle: Fachliche Stellungnahme des Gesundheitsamtes des Landkreises Hameln-Pyrmont vom 16.11.2021). Obgleich in der Stadt Hameln zuletzt die meisten Neuinfektionen auftraten, sind auch in allen anderen Gemeinden des Landkreises in den vergangenen sieben Tagen Neuinfektionen aufgetreten (Quelle: ebenda). Räumliche Hotspots oder isolierte Infektionsherde sind demnach im Kreisgebiet nicht vorhanden. Im Rahmen der Kontaktnachverfolgung kann der Ort und der Zeitpunkt der Ansteckung in den aller meisten Fällen von den Betroffenen nicht benannt werden. Dies bedeutet, dass das Infektionsgeschehen nicht lokal eingedämmt werden kann, sondern dass Neuinfektionen potentiell überall dort stattfinden können, wo

Menschen zusammentreffen. Aus diesem Grund kann derzeit nur auf die Gesamtinzidenz im Landkreis Hameln-Pyrmont abgestellt werden und die Schutzmaßnahmen müssen entsprechend im ganzen Kreisgebiet Anwendung finden.

Wie bereits dargestellt, macht die eskalierende Infektionslage auf Bundes-, Länder- aber auch Kreisebene ein Handeln zum Schutze der Gesundheit der Bevölkerung, als auch zum Schutze der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems, dringend erforderlich. Die Beschränkung des Zutritts und der Entgegennahme von Leistungen durch geimpfte und genesene Personen (sog. „2G“) verfolgt den legitimen Zweck, die Ausbreitungsdynamik zu verzögern und Infektionsketten zu durchbrechen. Die Schutzmaßnahme ist auch objektiv dazu geeignet, die oben genannten Ziele zu fördern.

Eine Schutzimpfung, als auch eine Genesung, bieten den bisher effektivsten Schutz gegen eine SARS-CoV-2-Infektion. Daten aus Zulassungsstudien wie auch aus Untersuchungen im Rahmen der breiten Anwendung (sog. Beobachtungsstudien) belegen, dass die in Deutschland zur Anwendung kommenden COVID-19-Impfstoffe SARS-CoV-2-Infektionen (symptomatisch als auch asymptomatisch) in einem erheblichen Maß verhindern. Die Wahrscheinlichkeit, dass eine Person trotz vollständiger Impfung PCR-positiv wird, ist signifikant vermindert. Die Virusausscheidung bei Personen, die trotz Impfung eine SARS-CoV-2-Infektion haben, ist darüber hinaus kürzer als bei ungeimpften Personen mit einer vorliegenden SARS-CoV-2-Infektion. Dies bedeutet, geimpfte Personen sind im Allgemeinen für eine kürzere Dauer ansteckend und tragen so zu einer Verlangsamung der Verbreitung des Virus bei. In welchem genauen Maß die Impfung die Übertragung des Virus reduziert, kann derzeit noch nicht genau quantifiziert werden. Jedenfalls aber ist die Wahrscheinlichkeit eines schweren Krankheitsverlaufs erheblich vermindert. Aktuelle Studien belegen, dass die Impfung auch bei Vorliegen der derzeit dominierenden Delta-Variante einen Schutz gegen symptomatische und asymptomatische Infektionen bietet. Der Schutz ist im Vergleich zu der Alpha-Variante reduziert. Insgesamt liegt jedoch ein hoher Schutz zur Verhinderung von schweren Krankheitsverläufen vor (Quelle: <https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/gesamt.html>, Stand: 19.11.2021).

**Nach dem Wochenbericht des RKI vom 04.11.2021 war der Großteil der seit der 5. KW übermittelten COVID-19-Fälle nicht geimpft.** Der Anteil vollständig geimpfter Personen unter den Meldedfällen ist jedoch in den letzten Wochen deutlich gestiegen und liegt mittlerweile in der Altersgruppe  $\geq 60$  Jahre bei über 60 %. Dieser Anteil muss jedoch in Zusammenschau mit der erreichten hohen Impfquote in dieser Altersgruppe interpretiert werden. Durch den Vergleich des Anteils vollständig Geimpfter unter COVID-19-Fällen mit dem Anteil vollständig Geimpfter in der Bevölkerung ist es möglich, die Wirksamkeit der Impfung grob abzuschätzen (sog. Screening-Methode nach Farrington). Die nach dieser Methode geschätzte **Impfeffektivität** liegt für den Gesamtbeobachtungszeitraum 5. bis 43. KW für die Altersgruppe 18-59 Jahre bei ca. 82 % und für die Altersgruppe  $\geq 60$  Jahre bei ca. 81 %. Für den Zeitraum der letzten vier Wochen (40. bis 43. KW) liegt die geschätzte Impfeffektivität für die Altersgruppe 18-59 Jahre bei ca. 73 % und für die Altersgruppe  $\geq 60$  Jahre bei ca. 73 % (Quelle: Wöchentlicher Lagebericht (rki.de), abgerufen am 18.11.21).

Allerdings zeigt sich, dass der Impfschutz mit der Zeit insbesondere in Bezug auf die Verhinderung asymptomatischer Infektionen und milder Krankheitsverläufe nachlässt. Im

hohen Alter fällt die Immunantwort nach der Impfung insgesamt geringer aus und Impfdurchbrüche können häufiger auch zu einem schweren Krankheitsverlauf führen (Quelle: [https://www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/STIKO/Empfehlungen/PM\\_2021-10-07.html](https://www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/STIKO/Empfehlungen/PM_2021-10-07.html), abgerufen am 19.11.2021).

Bei Personen, die nachweislich eine molekular diagnostisch nachgewiesene SARS-CoV-2 Infektion hatten und wieder als genesen gelten, kann nach aktuellem Kenntnisstand von einer partiellen Immunität ausgegangen werden (Quelle: RKI - Coronavirus SARS-CoV-2 - Kontaktpersonen und Quarantäne (Stand: 9.9.2021)).

Die Maßnahme ist auch erforderlich. Ein gleich geeignetes Mittel, welches den Zweck in gleichem Maße fördert, ist nicht erkennbar. Es wurde zwischen den zur Verfügung stehenden Mitteln das mildeste gewählt. Das öffentliche Leben, soll, auch im Vergleich zum Vorjahr (sog. „lockdown light“), unter Berücksichtigung des Schutzes der Bevölkerung als auch der Belastung des Gesundheitssystems für diejenigen, die einen effektiven Schutz vor schweren Krankheitsverläufen besitzen, weitgehend aufrechterhalten werden. Gerade bei den unter Ziffern 1 - 3 genannten Bereichen handelt es sich um Regelungsbereiche, bei der viele Menschen auf engem Raum zusammenkommen. Die bereits teilweise in diesen Bereichen geltende „3G-Regelung“ hat nicht den gewünschten Erfolg gebracht, denn die Indikatoren 7-Tage-Inzidenz, Hospitalisierungsrate und die Intensivbettenbelegung steigen weiterhin kontinuierlich und rapide an. Die Infektionslage spitzt sich trotz „3G“ zu. Die weitere Anwendung einer Testung für Personen, die weder einen Impfnachweis noch einen Genesenennachweis verfügen, stellt kein gleich geeignetes, milderes Mittel dar. Jegliche Art von Test – ob Antigen-Schnelltest oder aber PCR-Test – ist in gewissem Maße fehleranfällig und stellt nur eine Momentaufnahme dar. Geimpfte und genesene Personen sind hingegen zwar auch nicht vollständig vor einer COVID-Infektion geschützt; doch ist sowohl die Infektionsgefahr als auch die Gefahr eines schweren Krankheitsverlaufs - wie dargestellt - ganz erheblich verringert. Jede Verringerung der Viruslast, wie sie bei geimpften und genesenen Personen festgestellt wurde, trägt zudem zu einem gewissen Fremdschutz bei (vgl. OVG Bautzen, Beschluss vom 04.11.2021 – 3 B 374/21 zum 2G-Optionsmodell). Die Verhinderung von Neuinfektionen und schweren Krankheitsverläufen ließe sich auch nicht in gleich geeigneter Weise durch die strengere Kontrolle des ständigen Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung, der Einhaltung allgemeiner Hygienevorschriften und der Einhaltung des empfohlenen Mindestabstandes erreichen: die genannten Lebensbereiche zeichnen sich insbesondere auch durch eine dort stattfindende Nahrungsaufnahme und das Zusammenkommen von vielen Leuten auf engem Raum aus. Gerade die unter Ziffer 3 genannten Weihnachtsmärkte sind davon geprägt, dass Gruppen eng zusammenstehen, in ihrer Zusammensetzung wechseln, sich von Stand zu Stand begeben und so dort mit verschiedenen anderen Gruppen unbekannter Personen auf engem Raum in Kontakt treten. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist hier, z.B. aufgrund von Speisen- oder Getränkeaufnahme - teilweise nur eingeschränkt möglich. Die Erfahrung zeigt auch, dass die erforderlichen Abstände situationsbedingt oftmals – auch unbedacht – unterschritten werden. Auch die Mund-Nasen-Bedeckungen werden nicht immer durchgehend oder korrekt getragen. Nur bei einem hohen Anteil der vollständig geimpften Personen und einer niedrigen Zahl von Neuinfektionen in der Bevölkerung können viele Menschen, nicht nur Risikogruppen wie ältere Personen, Kinder, Menschen mit Grunderkrankungen und Menschen, die sich aus medizinischen Gründen nicht

impfen lassen dürfen, sehr gut vor schweren Krankheitsverläufen, intensivmedizinischer Behandlungsnotwendigkeit und Tod geschützt werden.

Die Schutzmaßnahmen sind auch angemessen. Durch die Maßnahmen wird ein fairer Ausgleich zwischen dem Allgemeininteresse des Infektionsschutzes, welches dem Schutz von Leben und der Gesundheit der Bevölkerung sowie der Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems dient, einerseits, und dem Recht der Bürgerinnen und Bürgern an der uneingeschränkten Wahrnehmung ihrer Freiheitsrechte, andererseits, ermöglicht.

Die betroffenen Bereiche betreffen überwiegend den Bereich der Freizeitgestaltung. Durch die vorgesehenen Ausnahmen in Ziffer 4 ist sichergestellt, dass Personen, die nicht geimpft werden können oder dürfen, trotzdem am öffentlichen Leben teilnehmen können. Dadurch, dass Treffen in Privaträumen – wie auch sonstige Veranstaltungen nach Ziffer 2 – erst ab einer Anzahl von 25 Personen erfasst sind, ist sichergestellt, dass Treffen im Familien- oder Freundeskreis weiterhin möglich bleiben. Der Impfeffektivität wird Rechnung getragen, indem die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung und die Einhaltung eines erforderlichen Abstands, entfallen kann. Es bestand und besteht außerdem seit mehreren Monaten für alle Personen über 18 Jahren die Möglichkeit, sich zeitnah – teils auch ohne Terminvereinbarung – niedrigschwellig und kostenfrei impfen zu lassen. Die Einschränkungen können daher nach einem objektiv zumutbarem Aufwand durch die betroffenen Personen vermieden werden, sodass auch in dieser Hinsicht der Gesundheitsschutz überwiegt. Die Maßnahmen werden darüber hinaus, unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens als auch unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse, fortlaufend auf Ihre Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit hin überprüft.

#### Begründung zu Ziffer 4:

Da derzeit für Kinder unter 12 Jahren noch kein Impfstoff zugelassen ist und Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren sich erst seit relativ kurzer Zeit impfen lassen können, sind alle Kinder und Jugendlichen von der Nachweispflicht ausgenommen. Gleiches gilt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit für Personen, die nicht geimpft werden können, weil medizinische Gründe dagegensprechen oder weil sie an klinischen Studien teilnehmen.

#### Begründung zu Ziffer 5:

Die Ziffer 5 konkretisiert einerseits die Pflicht der Besucherinnen, Besucher und Teilnehmenden der jeweiligen Einrichtung, des Betriebs oder der Veranstaltung nach den Ziffern 1 - 3 zur Vorlage eines Impfnachweises gem. § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder eines Genesenennachweises bei Betreten der Einrichtung, des Betriebs oder der Veranstaltung nach den Ziffern 1 - 3. Andererseits wird auch die Pflicht der Veranstalterin, des Veranstalters oder der Betreiberin oder des Betreibers der jeweiligen Einrichtung, des Betriebs oder der Veranstaltung nach Ziffer 1 - 3, den Nachweis gem. § 2 Nr. 3, Nr. 5 SchAusnahmV aktiv einzufordern, konkretisiert. Die Maßnahme stellt ein geeignetes, erforderliches und angemessenes Mittel dar, um die Einhaltung der Schutzmaßnahmen nach den Ziffern 1 - 3 zu gewährleisten.

Begründung zu Ziffer 6:

Um den Interessen der dienstleistenden Personen, die keinen Impfnachweis oder Genesenennachweis nach § 2 Nr. 3, Nr. 5 SchAusnahmV vorlegen, gerecht zu werden, ist zur Durchführung der Dienstleistungen ein täglicher Nachweis eines negativen PoC-Antigen-Tests nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Nds. Corona-VO ausreichend. Es muss eine in Ziffer 5 näher qualifizierte Atemschutzmaske getragen werden, wenn die dienstleistenden Personen nach Art Ihrer Tätigkeit den Abstand zu einer anderen Person von 1,5 Metern zu anderen Personen regelmäßig unterschreiten. Die Schutzmaßnahme ist geeignet, erforderlich und auch angemessen. Die schutzwürdigen Interessen der dienstleistenden Personen, hier insbesondere auch die Berufsfreiheit aus Art. 12 Grundgesetz und die allgemeine Handlungsfreiheit, wurden mit dem Allgemeininteresse des Infektionsschutzes, welches dem Schutz von Leben und der Gesundheit der Bevölkerung sowie der Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems dient, abgewogen. Dem Interesse der dienstleistenden Personen wurde durch die Möglichkeit, eine Testung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Nds. Corona-VO durchführen zu können, ausreichend Rechnung getragen. Auch die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Situationen, in denen der erforderliche Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, stellt im Vergleich zu dem Interesse der Bevölkerung auf Schutz der körperlichen und gesundheitlichen Unversehrtheit, sowie dem Schutz der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems, eine geringfügige Beeinträchtigung dar.

Begründung zu Ziffer 7:

Ziffer 7 trägt der unter der Begründung zu Ziffer 1-3 dargestellten Impfeffektivität Rechnung.

Begründung zu Ziffer 8:

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung wurde bis zum 14. Januar 2022 befristet, da angesichts der derzeit steigenden Infektionszahlen objektiv nicht absehbar ist, wann das Infektionsgeschehen in Zukunft so rückläufig sein wird, dass die Anordnungen aufgrund von sinkenden Werten der Indikatoren nach der Nds. Corona-VO nicht mehr verhältnismäßig sind. Bei einem rückläufigen Infektionsgeschehen wird überprüft, ob bereits vor Ablauf der Befristung die Allgemeinverfügung aufgehoben werden kann. Durch die Befristung ist sichergestellt, dass die Maßnahmen dem weiteren Verlauf des Infektionsgeschehens mit SARS-CoV-2 angepasst werden.

Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.

Begründung zu Ziffer 9:

Die Ziffern 1 – 8 dieser Allgemeinverfügung sind gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetz sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

**Bekanntmachungshinweise**

Diese Allgemeinverfügung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft. Es wird gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG bestimmt, dass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben gilt. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt gem.

Artikel 1 der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Hameln-Pyrmont vom 20.07.2021 im Internet unter der Adresse [www.hameln-pyrmont.de/amsblatt](http://www.hameln-pyrmont.de/amsblatt).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Hameln, den 19. November 2021

Der Landrat

Dirk Adomat

\*\*\*\*

**Neufassung der Satzung  
des  
Wasserbeschaffungsverbandes „Hamelspringe-Bakede-Egestorf-Böbber“  
In Bad Münden**

**Landkreis Hameln-Pyrmont**

Aufgrund der §§ 6 und 47 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung und § 9 der Verbandssatzung hat der Verbandsausschuss in seiner Sitzung am 29.09.2021 folgende Neufassung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes „Hamelspringe-Bakede-Egestorf-Böbber“ beschlossen:

**Artikel I**

**§ 1  
Name, Sitz**

- (1) Der Verband führt den Namen Wasserbeschaffungsverband „Hamelspringe-Bakede-Egestorf-Böbber“. Er hat seinen Sitz in 31848 Bad Münden am Deister, Ortsteil Bakede, im Landkreis Hameln-Pyrmont.
- (2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl.I S.405)
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Ortsteile Hamelspringe, Bakede, Egestorf und Böbber der Stadt Bad Münden.

**§ 2  
Aufgabe**

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe, Trink-, Brauch- und Feuerlöschwasser für die Ortsteile Hamelspringe, Bakede, Egestorf und Böbber der Stadt Bad Münden zu beschaffen und zu verteilen.
- (2) Die Verteilung des Trink- und Brauchwassers an die Verbandsmitglieder (§3 Abs. 1) sowie die Benutzung der Verbandsanlagen erfolgt nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl.I1980 S. 750) in der jeweils geltenden Fassung und der als Anlage I beigefügten Wasserbezugsordnung.

**§ 3  
Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
  - die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder)
  - im Mitgliederverzeichnis aufgeführte andere Personen, wenn sie von der Aufsichtsbehörde zugelassen sind.

- (2) Das Verzeichnis der Mitglieder ist mit Stichtag vom 31. Dezember 2003 neu aufgestellt worden und wird beim Vorstandsvorsteher aufbewahrt.
- (3) Das Mitgliederverzeichnis wird vom Verband auf dem Laufenden gehalten.

#### **§ 4 Unternehmen, Plan**

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband den Brunnen mit Pumpwerk, Hochbehälter und Ortsnetze herzustellen, zu erhalten und zu betreiben (Verbandsunternehmen).
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan des Wasserwirtschaftsamtes in Hannover vom 01.07.1954, sowie dem 1. Nachtragsentwurf -Egestorf- vom 01.08.1959 und dem 2. Nachtragsentwurf -Böbber- vom 01.02.1965.
- (3) Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht, den zugehörigen Karten und Zeichnungen.
- (4) Die Planunterlagen werden bei der Aufsichtsbehörde und eine Ausfertigung beim Vorstandsvorsteher aufbewahrt.

#### **§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen**

- (1) Der Verband ist berechtigt Grundstücke, welche die dingliche Mitgliedschaft begründen, zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführbarkeit des Unternehmens erforderlich ist.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde benutzen, soweit die Benutzung nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.

#### **§ 6 Verbandsschau**

- (1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Vorstand und Verbandsausschuss sind die Schaubeauftragten, Schauführer ist der Vorsteher oder der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte.
- (3) Der Vorsteher lädt die Schaubeauftragten rechtzeitig zur Schau ein.

#### **§ 7 Aufzeichnung und Abstellung der von Mängeln**

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorsteher lässt die Mängel abstellen, er sammelt die Aufzeichnungen.

## **§ 8**

### **Vorstand, Ausschuss**

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

## **§ 9**

### **Aufgaben des Verbandsausschusses**

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans  
1. oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
2. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
3. Festsetzung des Wirtschaftsplanes sowie von Nachtragswirtschaftsplänen,
4. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln,
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,
6. Entlastung des Vorstandes,
7. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse
8. und von Vergütungen von Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern des Verbandsaus-
9. schusses,
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem  
11. Verband,
12. 10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
13. 11. Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses.

## **§ 10**

### **Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses**

- (1) Der Ausschuss hat sieben Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind. Eine Stellvertretung findet nicht statt. Die Verbandsmitgliedern sollten aus den Ortsteilen: Bakede drei, aus Hamelspringe zwei, aus Egestorf und Böbber jeweils mindestens ein Mitglied in den Ausschuss wählen.
- (1b) Die sieben Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihren Reihen bei der nächsten auf die der allgemeinen Wahl folgenden Ausschusssitzung einen „Ausschusssprecher“ sowie einen „stellv. Ausschusssprecher“ für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode (5 Jahre).  
Der Ausschusssprecher hat bei Bedarf die Aufgabe den Verbandsvorsteher bei Gesprächen oder Verhandlungen mit Behörden, Institutionen oder Firmen zu begleiten und zu beraten, die Mitglieder des Ausschusses und des Vorstandes sind in geeigneter Weise zu unterrichten.

Der Ausschusssprecher ist somit direkter Ansprechpartner und Bindeglied zwischen dem Verbandsvorsteher und dem Verbandsausschuss.

Eine herausgehobene Stellung ergibt sich für den Ausschusssprecher daraus nicht, sie ist wie die Tätigkeit im Ausschuss ehrenamtlich und wird auch nicht mit einer Aufwandsentschädigung honoriert.

Eine Abwahl des „Auschusssprechers“ sowie des „stellv. Ausschusssprechers“ ist jederzeit in einer dafür durch den Verbandsvorsteher einzuberufenden Ausschusssitzung möglich.

Die Absätze 7 bis 10 des § 10 gelten für die Wahl sowie die Abwahl analog.

- (2) Die Ausschussmitglieder müssen Verbandsmitglieder sein. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied.
- (3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung gem. § 36 mit mindestens einwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter mitzustimmen.
- (5) Jedes beitragspflichtige Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl teilnehmenden haben die Stimme aller.
- (7) Der Verbandsvorsteher leitet die Wahl.
- (8) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird erneut gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (9) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel.
- (10) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:
  1. den Ort und den Tag der Sitzung
  2. die Namen des Vorsitzenden Leitenden und der anwesenden Mitglieder
  3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge
  4. die gefassten Beschlüsse
  5. das Ergebnis der Wahlen.

Die Niederschrift ist von dem Leitenden, dem Protokollanten und zwei weiteren Mitgliedern aus der Versammlung zu unterzeichnen.

## **§ 11 Sitzungen des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

- (2) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.

## **§ 12**

### **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses**

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Ausschussmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 10 Abs. 10 der Satzung entsprechend.

## **§ 13**

### **Amtszeit**

- (1) Der Verbandsausschuss wird für 5 Jahre gewählt. Das Amt endet am 31.12., zum ersten Mal im Jahre 1944.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist entsprechend § 10 für den Rest der Amtszeit diese Position durch eine Ergänzungswahl zu besetzen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

## **§ 14**

### **Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand hat einen Vorsitzenden und 6 weitere ordentliche Mitglieder.
- (2) Der Vorstand besteht aus sieben Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind. Eine Stellvertretung findet nicht statt. Die Mitglieder des Verbandsausschusses sollten aus den Ortsteilen: Bakede drei, aus Hamelspringe zwei, aus Egestorf und Böbbber jeweils mindestens ein Mitglied in den Vorstand wählen.

## **§ 15**

### **Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Ausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie den Vorstandsvorsitzenden und einen stellv. Vorstandsvorsitzenden für die sich aus § 16 ergebende Zeit.
- (2) Die Vorstandsmitglieder müssen Verbandsmitglieder sein. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied.

- (3) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Der Ausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

### **§ 16 Amtszeit**

- (1) Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum ersten Mal im Jahre 1943 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 10 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

### **§ 17 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsvorsteher oder der Ausschuss berufen ist.  
Er beschließt insbesondere über:

- die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge
- die Aufstellung der Jahresrechnung
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
- Verträge mit einem Wert von mehr als 5.000 Euro
- die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren

### **§ 18 Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

### **§ 19 Beschließen im Vorstand**

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder

anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf die Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Beschlüsse können auch schriftlich (im Umlaufverfahren) mit einfacher Mehrheit herbeigeführt werden.
- (5) Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. § 10 Abs. 10 der Satzung gilt entsprechend.

## **§ 20**

### **Geschäfte des Verbandsvorstehers und des Vorstandes**

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Vorstand oder der Ausschuss berufen sind.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Ausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person der Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorsteher unterrichtet die anderen Vorstandsmitglieder von seinen Geschäften und hört ihren Rat zu wichtigen Verbandsangelegenheiten.
- (4) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen (mindestens einmal im Jahr) die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise.

## **§ 21**

### **Dienstkräfte**

Der Verband hat einen Rechnungsführer und bei Bedarf weitere Dienstkräfte einzustellen.

## **§ 22**

### **Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt mit seinem Stellvertreter oder einem weiteren Vorstandsmitglied den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem

oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.

### **§ 23**

#### **Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten**

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher erhält eine Jährliche Aufwandsentschädigung. Sie umfasst den Mehraufwand, der als monatliche Pauschale nach Beschluss des Ausschusses (§ 9 Nr. 9) abgegolten wird.

### **§ 24**

#### **Wirtschaftsplan**

- (1) Der Vorstand stellt für jedes Wirtschaftsjahr den Wirtschaftsplan und nach Bedarf Nachträge dazu so rechtzeitig auf, dass der Ausschuss den Wirtschaftsplan und ggf. die Nachträge vor dem Beginn des Rechnungsjahres festsetzen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

### **§ 25**

#### **Nichtplanmäßige Ausgaben**

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Wirtschaftsjahr nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragswirtschaftsplanes und dessen Festsetzung durch den Ausschuss.

### **§ 26**

#### **Rechnungslegung und Prüfung**

- (1) Der Vorstand stellt im ersten Halbjahr des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Wirtschaftsplan auf.

(2) Den Kassenprüfern, die aus zwei vom Ausschuss gewählten Mitgliedern bestehen, obliegen folgende Aufgaben:

a) laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,

b) Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr

Die Kassenprüfer berichten dem Vorstand über das Ergebnis ihrer Prüfungen.

### **§ 27 Prüfung der Jahresrechnung**

Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung an die von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmte Prüfstelle, dem Wasserverbandstag e.V. in Hannover, ab.

### **§ 28 Entlastung des Vorstandes**

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Rechnung fest. Er gibt sie und die Berichte der Kassenprüfer und der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu der Ausschuss bekannt. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

### **§ 29 Beiträge**

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen aus den nachstehenden Geldleistungen:

2.1 Baukostenzuschüsse

2.2 Kostenerstattung für

a) die Erstellung der Hausanschlüsse

b) die Inbetriebnahme der Kundenanlagen

c) die Verlegung der Messeinrichtungen auf Verlangen der Verbandsmitglieder

d) die Nachprüfung der Messeinrichtungen auf Verlangen der

Verbandsmitglieder, falls die Abweichung die gesetzliche Verkehrsfehlergrenze nicht überschreitet

e) die Herstellung und Entfernung von Anschlüssen zum Bezug von Bauwasser

f) Erneuerung von Hausanschlüssen

2.3 Wassergeld (Grundgebühr und Verbrauchszahlen)

(3) Die Erhebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

**§ 30**  
**Beitragsverhältnis**

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder (§3) im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen.
- (2) Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder:
  - nach dem Vorhalten der Anschlüsse einschl. Messeinrichtungen und der gelieferten Wassermengen.

Die genaue Höhe der Beitragslast wird nach Anlage I und II der Satzung geregelt.

**§ 31**  
**Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeachtet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
  - a) das Mitglied die Bestimmungen des Abs. 1 verletzt hat,
  - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

**§ 32**  
**Erhebung der Verbandsbeiträge**

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumiszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festgesetzt wird. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

### **§ 33**

#### **Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge**

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge gem. Anlage II der Satzung.

### **§ 33a**

#### **Einstellen der Versorgung**

- (1) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und die darauf beruhenden allgemeinen Versorgungsbedingungen sowie die Wasserbezugsordnung, insbesondere bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Verband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied darlegt, dass Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlungen stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass das Mitglied seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Verband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (2) Der Verband hat unverzüglich die Versorgung wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und das Mitglied die Kosten der Einstellung und der Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

### **§ 34**

#### **Rechtsmittelbelehrung**

- (1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorstand eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

### **§ 35**

#### **Anordnungsbefugnis**

- (1) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen vom 03. Dezember 1976 in der jeweiligen Fassung i.V.m. § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 02. Juni 1982 in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 36**  
**Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die im Verband vorkommenden Bekanntmachungen sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes (§1) vom Vorstandsvorsteher zu unterschreiben. Bekannt gemacht wird in der Neuen Deister-Zeitung oder den Aushangkästen der betroffenen Ortsteile.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden usw. genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem diese eingesehen werden können.

**§ 37**  
**Aufsicht**

- (1) Der Verband untersteht der Rechtsaufsicht des Landkreises Hameln-Pyrmont in Hameln.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheit des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu wichtigen Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

**§ 38**  
**Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
  - 1.1 zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  - 1.2 zur Aufnahme von Darlehen, die über 10.000,00 € hinausgehen,
  - 1.3 zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten.
  - 1.4 zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten

Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheide um einen Monat verlängern.

**§ 39**  
**Verschwiegenheitspflicht**

Die Vorstands - und Ausschussmitglieder sowie beauftragte Personen sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

**ARTIKEL II**

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Bad Münden, den 14.11.2021

gez.

---

Peter Meyer  
Verbandsvorsteher

gez.

---

Udo von Haaren  
stellv. Verbandsvorsteher